

VORRÜCKEN AUF PROBE (GSO §31)

Schlechte Noten bedeuten nicht automatisch Wiederholung der Klasse!

Jahrgangsstufen 5 bis 9

AUF PROBE KANN MAN VORRÜCKEN,

falls:

1. das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe **erstmal**s nicht erreicht wurde und
2. nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass im nächsten Schuljahr das Klassenziel erreicht wird. Darüber entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

Jahrgangsstufe 10

In dieser Jahrgangsstufe gibt es zusätzliche Hürden für das Vorrücken auf Probe:

1. Höchstens zwei Mal 5 oder einmal 6 in einem Vorrückungsfach
2. Höchstens ein Mal 5 in einem Kernfach

In Jahrgangsstufe 10 gibt es zusätzlich die Möglichkeit des **Notenausgleichs**.

Für alle Jahrgangsstufen gilt: Die Probezeit dauert bis 15. Dezember; über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

WIEDERHOLEN

kann man grundsätzlich jede Klassenstufe. **Nicht wiederholen** darf allerdings, wer:

1. innerhalb der Jahrgangsstufen **5 bis 7 zum zweiten Mal** nicht vorrücken durfte
2. **dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal** wiederholen müsste
3. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die **nächstfolgende** wiederholen müsste

(vgl. Art 53Abs.3 BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)